

Geschäftsordnung (GO) der SG Egelsbach 1874 e.V.

Alle männlich verwendeten Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese GO gilt für

- a) den Vorstand (geschäftsführenden Vorstand) i.S.d. §§ 6 b), 9 Ziffer 1 a) der Satzung SGE (SSGE)
- b) den Gesamtvorstand i.S.d. §§ 6 c), 9 Ziffer 1 b) SSGE
- c) für die Abteilungsvorstände/Leiter der bestehenden Abteilungen i.S.d. §§ 6 d), 9 Ziffer 1 b) SSGE

§ 2 Vorstand

Der Vorstand besteht gem. § 9 Ziffer 1 SSGE aus

dem Vorsitzenden,
zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister.

Er vertritt den Verein i.S.d. § 26 BGB in allen Rechtsgeschäften nach außen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 8 Ziffer 1 SSGE) und des Gesamtvorstandes gebunden.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Wichtige Entscheidungen trifft der Gesamtvorstand und verantwortet sie entsprechend.

Alle die SGE verpflichtende Verträge dürfen nur vom Vorstand geschlossen werden.

Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch die Beisitzer unterstützt.

Bei ihrer Beschlussfassung/Entscheidungsfindung gehen die Mitglieder des Vorstandes wie folgt vor:

1. Beschlüsse und Entscheidungen werden einstimmig oder mit einfacher Mehrheit gefasst oder abgelehnt – bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Alle Beschlüsse und Entscheidungen sind nach Art, Inhalt, Zeitpunkt und Stimmenverhältnis in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten. Es wird in der Regel vom Schriftführer erstellt.

Der Vorsitzende des Vorstandes kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Arbeits- und Aufgabenbereiche zuweisen und koordiniert deren Arbeit.

Zahlungen obliegen ausschließlich dem Schatzmeister. Soweit keine anderen Vorschriften erlassen worden sind, ist jedes Mitglied des Vorstands für Kassen- und Finanzkonten unterschriftsberechtigt. Die Finanzordnung der SGE ist einzuhalten.

Geschäftsordnung (GO) der SG Egelsbach 1874 e.V.

Alle männlich verwendeten Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

Schriftliche oder mündliche, die SGE verpflichtende Erklärungen darf nur der Vorsitzende des Vorstandes – im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender – abgeben.

Schriftliche Verträge aller Art sind grundsätzlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

Schriftstücke, die keine Vertragsurkunden darstellen, sind grundsätzlich von einem Mitglied des Vorstandes, solche von besonderer Bedeutung sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse i.S.d. § 11 SSGE und der Abteilungen i.S.d. § 12 SSGE. Bei Bedarf kann er – ohne Einschaltung des Gesamtvorstandes – Spezialausschüsse bilden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen und Beschlussfassung zusammen.

Der Vorstand lädt den Gesamtvorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein. Die Einladungen hierzu sollen schriftlich und mindestens 14 Tage vorher erfolgen.

Der Vorsitzende des Vorstandes unterrichtet den Gesamtvorstand über alle anstehenden Fragen der Vereinsführung.

§ 3 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht gem. § 9 Ziffer 1 b) aus

dem Vorstand,
dem Ehrenvorsitzenden,
den bis zu 7 Beisitzern, die als Ressortleiter für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden,
den Leitern der bestehenden Abteilungen.

Der Gesamtvorstand tritt lt. § 9 Ziffer 4 SSGE zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Neben den in § 9 Ziffer 4 und Ziffer 5 SSGE festgelegten Aufgaben hat der Gesamtvorstand die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen, wobei auf eine loyale, vertrauensvolle Zusammenarbeit großen Wert gelegt werden muss.

Der Inhalt der Sitzungen des Gesamtvorstandes ist vertraulich zu behandeln.

Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vom Schriftführer Protokolle anzufertigen. Diese Protokolle sind an die Mitglieder des Gesamtvorstandes vor der nächsten Sitzung zu verteilen.

Geschäftsordnung (GO) der SG Egelsbach 1874 e.V.

Alle männlich verwendeten Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 4 Leiter der bestehenden Abteilungen

Die Abteilungsleiter werden im Zwei-Jahres-Rhythmus von den Mitgliedern der Abteilungen anlässlich ihrer Jahresmitgliederversammlungen gewählt.

Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, dem Vorstand erforderliche Informationen und – bei entsprechendem Verlangen – Auskünfte über ihre Geschäftstätigkeit zu geben sowie zum Ende eines Quartals Rechenschaft über Ein- und Ausgaben abzulegen. Die Abteilungsleiter legen die Kassenabrechnungen des Kassenswartes ihrer Abteilung dem Vorstand vor (siehe Finanzordnung).

Die Abteilungsleiter haben bei ihrer Arbeit die Satzung, die Finanzordnung, die Geschäftsordnung und die sonstigen Bestimmungen der SGE einzuhalten und zu berücksichtigen. Verstößt ein Abteilungsleiter schuldhaft gegen seine auf den genannten Bestimmungen beruhende Pflichten, so ist die SGE berechtigt, etwaige Schadens- und oder sonstige Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Abteilungsleiter geltend zu machen.

Alle Anträge an die Gemeinde Egelsbach sind schriftlich über den Vorstand zu leiten.